



[REDACTED]
Leiterin des Referates 321
Tierschutz

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TELEFON +49 228 99 529 [REDACTED]
FAX +49 228 99 529 [REDACTED]
E-MAIL 321@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 321-05200/0045
DATUM 22.07.2022

Ausschließlich per E-Mail

Antrag auf Informationszugang

Ihre E-Mail vom 22. Juni 2022

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 22. Juni 2022 haben Sie gemäß § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) sowie § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) Aktenauskunft über „Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Tierschutzrecht verschärfen (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren. Insbesondere solche die sich mit der Verschiebung des § 17 TierSchG ins StGB befassen. Sowie Dokumente, die sich mit der Erhöhung des Strafrahmens der Tierquälerei für bestimmte Garanten, auseinandersetzen“ beantragt.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 VIG noch mit den in § 2 Absatz 3 UIG genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 IFG anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Nach § 9 Absatz 3 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn der Antragssteller sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Informationen zum Stand des Regierungsvorhabens zum Thema „Tierschutzrecht verschärfen“ sind in der Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU enthalten. Diese Quellen sind kostenlos und ohne größeren Aufwand zugänglich, so dass Ihnen die Informationsbeschaffung auch zumutbar ist.

In der Antwort der Bundesregierung auf Frage 13 der Kleinen Anfrage ist zum Thema der Überführung von Teilen des Tierschutzrechts in das Strafgesetzbuch und zur Erhöhung des maximalen Strafrahmens ausgeführt: „Der Koalitionsvertrag sieht die Überführung von Teilen des Tierschutzrechts in das Strafrecht sowie die Erhöhung des maximalen Strafmaßes vor. Mit Blick auf die umfangreichen tierschutzrechtlichen Vorhaben im Koalitionsvertrag wird derzeit noch die konkrete zeitliche Planung zur Umsetzung der einzelnen Vorhaben geprüft. In diesem Zusammenhang wird sodann eine enge Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz erfolgen.“¹

Die Herausgabe von Dokumenten, die weitergehende Informationen zum Stand des Regierungsvorhabens beinhalten, wird nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG abgelehnt. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang, zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, nicht, wenn und solange durch die Herausgabe der Informationen Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Dies ist vorliegend erfüllt. Die Herausgabe der begehrten Informationen ist geeignet, die Vertraulichkeit der Beratungen und Entscheidungen zur Überführung von Teilen des Tierschutzrechts in das Strafrecht sowie die Erhöhung des Strafrahmens der Tierquälerei zu beeinträchtigen.

Die begehrten Informationen bzw. Unterlagen betreffen die behördlichen Diskussionen, Beratungen und Entscheidungen zu o. g. Vorhaben. Die hierzu vorliegenden Unterlagen sind Teil der behördlichen Meinungsbildung, ihr vorzeitiges Bekanntwerden würde den unbefangenen Meinungsaustausch und Willensbildungsprozess innerhalb der Verfassungsorgane und im Austausch untereinander beeinträchtigen. Die konkrete Umsetzung des Koalitionsvertrages hinsichtlich der Verschärfung des Tierschutzrechts, insbesondere die Verschiebung der Straftatbestände in das Strafgesetzbuch sowie eine Erhöhung der Strafrahmen wird derzeit noch innerhalb des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erörtert. Die mit dem IFG-Antrag diesbezüglich angeforderten Informationen des BMEL sind im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG Gegenstand der noch andauernden behördlichen Beratungen innerhalb und außerhalb des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie ggf. folgender Gesetzgebungsverfahren.

¹ Vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 13: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/024/2002498.pdf>.

Sollten etwaige Schutzlücken verbleiben, greift ergänzend der ungeschriebene verfassungsrechtliche Ausschlussgrund des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung. Das Bundesverfassungsgericht billigt der Bundesregierung einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs-, und Handlungsbereich zur Wahrung der eigenverantwortlichen Kompetenzausübung der Regierung zu. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen sind zur Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung geschützt. Die Offenlegung von Beratungsinterna könnte durch ihre einengenden Vorwirkungen die Regierung in der ihr zugewiesenen selbstständigen Funktion beeinträchtigen.

Eine Herausgabe der von Ihnen gewünschten Unterlagen kann daher erst erfolgen, sobald die behördlichen Beratungen abgeschlossen sind.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.